

Kennzeichnung FSK Erziehungs- und personensorgeberechtigt im Jugendschutzgesetz

FSK

Verantwortlich für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Film- und Spielprogrammen sind die für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden. Diese haben mit Verbänden von Filmwirtschaft- und Unterhaltungssoftwarewirtschaft im Rahmen einer Vereinbarung ein gemeinsames Verfahren festgelegt.

Möchte der Anbieter eines Films, dass bei Filmvorführungen auch Kinder und Jugendliche den Film sehen dürfen, kann er einen Antrag auf Erteilung einer Altersfreigabe bei der hierfür zuständigen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) in Wiesbaden stellen. Diese Selbstkontrolle ist eine von der Filmindustrie getragene Stelle, die Filme begutachtet und prüft, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche einen bestimmten Film sehen dürfen.



FSK ab 0 – ohne Eintrittsbeschränkung

FSK ab 6 – Eintritt ab sechs Jahren

FSK ab 12 – In Begleitung einer **personensorgeberechtigten** oder einer **erziehungsbeauftragten** Person, ist für Kinder ab 6 Jahren die Anwesenheit erlaubt

FSK ab 16 - Eintritt **ab** sechzehn Jahren

FSK ab 18 - Eintritt **ab** achtzehn Jahren

ERZIEHUNGSBERECHTIGT UND PERSONENSORGEBERECHTIGT

Für einige Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes gibt es Ausnahmen. So dürfen Kinder und Jugendliche manches nicht allein machen, was ihnen in Begleitung einer "**personensorgeberechtigten Person**" erlaubt ist. Die Personensorgeberechtigung beinhaltet das Recht und die Pflicht personensorgeberechtigter Personen, Minderjährige, für die sie verantwortlich sind, zu erziehen und zu beaufsichtigen, und kann auf andere Personen nicht übertragen werden. Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein.

Eine "**erziehungsbeauftragte Person**" ist eine volljährige Person (mindestens 18 Jahre), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht). Die Erziehungsbeauftragung ist an keine Form gebunden, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Erforderlich ist jedoch, dass die beauftragte Person vertrauenswürdig und in der Lage und willens ist, den Auftrag auch gewissenhaft wahrzunehmen. Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Wichtig sind auch die Situation und der Ort.

Volljährige Personen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe, der Schule oder des Berufs betreuen, benötigen keine Erziehungsbeauftragung.